

A [REDACTED] C [REDACTED] Frau Dr. A [REDACTED] C [REDACTED] sowie der Erbengemeinschaft nach Herrn W [REDACTED] C [REDACTED] (bestehend aus Herrn An [REDACTED] C [REDACTED] und Herrn F [REDACTED] C [REDACTED]):

a) der Einrichtung eines auf die Erbengemeinschaft nach Frau G [REDACTED] C [REDACTED] lautenden Bankkontos (Nachlasskonto) bei der Kreissparkasse [REDACTED] [REDACTED] zuzustimmen;

b) alle zur Eröffnung dieses Kontos erforderlichen Unterlagen – insbesondere den Kontoeröffnungsantrag – zu unterzeichnen und sich gegenüber der Kreissparkasse Tübingen als Mitinhaber zu legitimieren; 3. der Erteilung einer alleinigen Verfügungsbefugnis über das vorgenannte Konto zugunsten des Klägers zu 1.) zuzustimmen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger begehren von den Beklagten als Teil einer Erbengemeinschaft die Zustimmung zur Einrichtung eines auf die Erbengemeinschaft laufenden Nachlasskontos im Rahmen der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses, einschließlich der hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

Am 1.4.1972 richteten die Eheleute G [REDACTED] und A [REDACTED] C [REDACTED] ein gemeinschaftliches Testament, wonach sie sich wechselseitig als Alleinerben und ihre Kinder als Schlusserben einsetzten. Bei den Kindern handelte es sich um Herrn W [REDACTED] C [REDACTED] (im Folgenden: W [REDACTED] C [REDACTED]), Professor Dr. D [REDACTED] C [REDACTED] (im Folgenden: D [REDACTED] C [REDACTED] sowie Ch [REDACTED] Jakobine Frieda C [REDACTED] (im Folgenden: Ch [REDACTED] C [REDACTED]). Wegen der Einzelheiten dieses Testaments wird auf die Anlage K4 zum Schriftsatz der Kläger vom 10.11.2025 verwiesen.

Nach dem Tod von [REDACTED] C [REDACTED] wurde dieser entsprechend des gemeinschaftlichen Testa-

ments allein beerbt von G■■■■ C■■■■. In diesem Zusammenhang wurde G■■■■ C■■■■ auch als Eigentümerin der Immobilie ■■■■■ Straße ■■■■ in Hamburg eingetragen und der Eintrag „A■■■■ C■■■■ gerötet und damit gelöscht. Wegen der Einzelheiten insoweit wird auf den Grundbuchauszug vom 7.1.2025 (Anlage K8 zum Schriftsatz vom 5.3.2006 20) verwiesen. Nach dem Tod von G■■■■ C■■■■ am 8.1.2001 erließ das Amtsgericht Hamburg am 4.5.2001 einen gemeinschaftlichen Erbschein, wonach die gemeinsamen Kinder von A■■■■ und G■■■■ C■■■■ - W■■■■ D■■■■ und Ch■■■■ C■■■■ - entsprechend des gemeinschaftlichen Testaments als Erben mit einem Erbanteil zu je einem Drittel festgestellt wurden. Laut zeitlich im Zusammenhang mit dem Tod von G■■■■ C■■■■ zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt erstelltem Nachlassverzeichnis gehörte zu diesem Nachlass nach G■■■■ C■■■■ eine Immobilie in der ■■■■■ Straße ■■■■ in Hamburg, eine weitere Immobilie in 25336 Klein Nordende (Lusburg), jeweils eine Darlehensforderung in Höhe von jeweils 250.000,00 DM gegenüber W■■■■ C■■■■ und Ch■■■■ C■■■■ ein Bankguthaben über 24.175 DM und weitere Gegenstände. Wegen der Einzelheiten dieses nicht datierten Nachlassverzeichnis wird auf die Anlage K7 zum Schriftsatz der Kläger vom 5.3.2026 verwiesen.

Der Nachlass von G■■■■ C■■■■ wurde in der Folge zunächst von W■■■■ und Ch■■■■ C■■■■ verwaltet. Unter dem 26.6.2023 gab es einen notariellen Übertragungsvertrag zwischen D■■■■ C■■■■ und den beiden Klägern, den Kindern von D■■■■ C■■■■. Zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits war bis zum Schriftsatz der Beklagten vom 13.4.2026 unstrittig, dass mit diesem Vertrag vom 26.6.2023 der gesamte Erbteil des D■■■■ C■■■■ an die Kläger jeweils zur Hälfte übertragen wurde (zu dem sich veränderten Vortrag der Beklagten s.u.), sodass die Erbengemeinschaft nach G■■■■ C■■■■ nunmehr bestand aus Ch■■■■ C■■■■ (zu 1/3), der Erbengemeinschaft nach dem zwischenzeitlich verstorbenen W■■■■ C■■■■ (zu 1/3) bestehend aus den Beklagten sowie den beiden Klägern zu 1/6.

Nach diesem Übertragungsvertrag und nach Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für W■■■■ C■■■■ war das bis zu diesem Zeitpunkt genutzte Geschäftskonto bei der Hamburger Sparkasse, lautend auf W■■■■ C■■■■ und Mitinhaber, entsprechend zu ändern, da der Betreuer von W■■■■ C■■■■ und nach Auffassung der Kläger sie anstelle von D■■■■ C■■■■ hätten hinterlegt werden müssen. Seitens der Hamburger Sparkasse wurde jedoch mitgeteilt, dass eine Änderung der Kontoinhaber nicht möglich sei, sondern vielmehr ein neues Konto eröffnet werden müsse. Hierfür wurde seitens der Hamburger Sparkasse auf Basis ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zustimmung aller Kontoinhaber eingefordert. Hierzu kam es nicht, sodass das Konto von der Hamburger Sparkasse gekündigt wurde.

Insbesondere im Hinblick auf die Nachlassimmobilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg bestand erheblicher Verwaltungsaufwand, da es sich hierbei um eine Immobilie mit Mietflächen handelte. Im Zusammenhang mit den Mietverträgen waren Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die mit der Vermietung und Entmietung von Mieträumen in der genannten Immobilie im Zusammenhang standen einschließlich der Erstellung von Nebenkostenabrechnungen sowie die Kommunikation und Beauftragung mit/von Handwerkern, mit dem Hausmeister, der Verwaltung die Heizölbestände, die Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfeger, die Geltendmachung von Leistungen gegenüber Versicherungen (Gebäudeversicherungen und Rechtsschutzversicherung) sowie die regelmäßige Begehung der Nachlass Immobilien zur Überprüfung derselben im Hinblick auf die notwendigen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen beinhalteten. Ferner mussten auch teilweise gerichtliche Verfahren wegen rückständiger Mieten und eine Räumungsklage gegen Mieter durchgeführt werden. Um die Verwaltung insbesondere dieser Angelegenheiten in Bezug auf die Immobilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg kümmerte sich der Kläger zu 1), der auch die notwendigen Gewinn-/Verlustrechnungen für die Erbengemeinschaft erstellte, die Grundlage des Steuerberaters für die Abgabe der notwendigen Steuererklärungen war. Um all dies bewerkstelligen zu können errichteten die Kläger nach Kündigung des ursprünglichen Nachlasskontos bei der Hamburger Sparkasse ein auf sie lautendes Gemeinschaftskonto bei der Kreissparkasse Tübingen ein, welches ausschließlich für Ein- und Auszahlungen der Erbengemeinschaft genutzt wurde. Die Beklagten als Teil der Erbengemeinschaft kümmerten sich nicht um die Nachlassangelegenheiten. Die Kläger meldeten als Sitz der Erbengemeinschaft G [REDACTED] C [REDACTED] die Adresse des Klägers zu 1) gegenüber dem Finanzamt Bad Segeberg an. Dort fanden und finden alle relevanten organisatorischen Maßnahmen für die Erbengemeinschaft statt. Das Finanzamt erwartet, dass es an dieser Anschrift die relevanten Belege für die steuerlichen Maßnahmen vorfindet sowie einen Ansprechpartner, der entsprechende Fragen der Behörde beantworten kann.

Der Kläger zu 1) forderte mit Schreiben vom 9.5.2025 und erneut vom 9.6.2025 sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft, darunter auch beide Beklagte, dazu auf, der Errichtung eines auf die Erbengemeinschaft lautenden Nachlasskontos zuzustimmen und hierzu die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen (Legitimation bei der Bank, Unterzeichnung des Kontoeröffnungsantrags und der Erbschaftsvollmacht). Wegen der Einzelheiten dieser Schreiben wird auf die Anlagen K1 und K2 zur Klageschrift verwiesen. Der Kläger schlug dabei vor, das Konto bei der Kreissparkasse Tübingen zu eröffnen und allein über dieses Konto Verfügungsberechtigt zu sein, da er sich bereits bisher ausschließlich und ohne Widerspruch der übrigen Miterben um die wirtschaftlichen Belange der Erbengemeinschaft gekümmert hatte. Dem Kläger ging zu 1) ging es dabei insbesondere um eine Regelung, welche eine alleinige Verfügungsbefugnis des Klägers

zu 1) über dieses Konto vorsieht, welche allerdings jederzeit widerrufbar sein sollte. Grund hierfür war und ist aus Sicht der Kläger, dass organisatorisch eine Verwaltung anders nicht konstruktiv machbar sei, da nach Auskunft der Bank eine online-Bedienung des Kontos unter Einbeziehung und Abgabe entsprechender Erklärungen aller Erben technisch nicht möglich sei, sodass grundsätzlich jede Verfügung über das Konto bei einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung von jedem Mitglied der Erbengemeinschaft hätte unterzeichnet werden müssen.

Nachdem auf die Schreiben vom 9.5. und 9.6.2025 zumindest seitens der Beklagten nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erfolgten, wurde der Beklagte zu 1) mit anwaltlichen Schreiben vom 4.7.2025 unter Fristsetzung bis zum 16.7.2025 zur Zustimmung und Mitwirkung aufgefordert. Wegen der Einzelheiten dieses Aufforderungsschreibens wird auf die Anlage K3 zur Klageschrift verwiesen.

Hierauf meldete sich die Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 1) mit anwaltlichen Schreiben vom 11.7.2025. In dem Betreff dieses Schreibens bezog sich die Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 1) allerdings nicht auf den Nachlass nach G ■■■■■ C ■■■■■ wie es der Kläger zu 1) in seinen Schreiben vom 9.5. und 9.6.2020 getan hatte, sondern schränkte den Betreff sogleich ein auf die Immobilie in der ■■■■■ Straße ■■■■■ in Hamburg, teilte mit, dass an der bisherigen Handhabung der Verwaltung dieser Immobilie durch den Kläger zu 1) angesichts einer bevorstehenden Zwangsversteigerung nichts geändert werden solle, allerdings auch kein Einverständnis damit bestehe, ein Nachlasskonto nach G ■■■■■ C ■■■■■ einzurichten. Die Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 1) stellte sich auf den Standpunkt, dass es nur um die Eigentümergemeinschaft an der betreffenden Immobilie gehe und sich eine Eigentümergemeinschaft nennen könne wie sie wolle. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, als das G ■■■■■ C ■■■■■ doch gar nicht ursprüngliche Eigentümerin der Immobilie gewesen sei (sondern A ■■■■■ C ■■■■■), sodass sich die Frage stelle, warum der Kläger zu 1) das Konto als Nachlasskonto nach G ■■■■■ C ■■■■■ benennen wolle. Insoweit wurde seitens der Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) der Verdacht geäußert, mit der Anlegung eines solchen Kontos bestünden bestimmte Absichten des Klägers zu 1), die bestehende Erbaufteilung zu ändern. Es sei daher nur ein Konto für die Eigentümergemeinschaft C ■■■■■ und nur für die Immobilie in der ■■■■■ Straße ■■■■■ in Hamburg zu errichten. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage B1 zur Klageerwiderung verwiesen.

Mit Schreiben vom 26.2.2026 teilte der Kläger zu 1) der Betreuerin der Miterbin Ch ■■■■■ C ■■■■■ mit, was aus seiner Sicht im Falle einer Versteigerung der Immobilie ■■■■■ Straße ■■■■■ in Hamburg zum Zwecke der Teilung der Eigentümergemeinschaft passieren sollte. Wegen der

Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage B6 zum Schriftsatz vom 16.3.2026 (gerichtet an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, dazu diesem Zeitpunkt das Verfahren der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit dort lief) verwiesen.

Über die Immobilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg wurde das Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg zum Zwecke der Aufhebung der Eigentümergemeinschaft unter dem Aktenzeichen 71 K 34/25 betrieben. Mit Beschluss vom 10.3.2026 wurde die Immobilie gegen einen Betrag von 810.000,00 € versteigert. Wegen der Einzelheiten dieses Beschlusses wird auf die Anlage B7 zum Schriftsatz vom 10.4.2026 verwiesen.

Die Kläger haben zu jeder Zeit vorgetragen, dass mit dem Übertragungsvertrag vom 26.6.2023 der gesamte Erbteil von D [REDACTED] C [REDACTED] Eber zu 50 % auf die Kläger übertragen worden sei. Die Kläger sind der Auffassung, dass sie einen Anspruch auf eine Zustimmung und Mitwirkung zur Einrichtung eines entsprechenden Nachlasskontos im Rahmen der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses gegenüber den Beklagten habe, da jeder Miterbe verpflichtet sei, an Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses erforderlich seien. Vor dem Hintergrund des hohen Haftungsrisikos sei eine Nutzung ihres eigenen Kontos für die Erbengemeinschaft für die Kläger nicht zumutbar; ferner bestehe für die Erbengemeinschaft das grundsätzliche Risiko des Totalverlusts bei Insolvenz der Kläger als Kontoinhaber. Ferner könnten Schuldner durch eine Zahlung auf das Konto der Kläger nicht gegenüber der Erbengemeinschaft in erfüllender Weise eine Leistung gegenüber der Erbengemeinschaft erbracht werden. Ferner sei auch die alleinige Verfügungsbefugnis für den Kläger zu 1) eine erforderliche Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung, da sich allein der Kläger zu 1) um die Nachlassverwaltung kümmere und angesichts des bisherigen Verhaltens der Beklagten damit zu rechnen sei, dass jede Transaktion von dieser Seite aus blockiert werden könnte.

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 18.8.2025 zunächst nur gegen den Beklagten zu 1) gerichtet und mit Schriftsatz vom 6.2.2026 erweitert auf den Beklagten zu 2). Ferner wurde der Klagantrag vom 18.8.2025 dahingehend redaktionell geändert, dass klargestellt wurde, wem gegenüber die entsprechende Zustimmungserklärung abzugeben sei.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagten gesamthänderisch zu verurteilen,

gegenüber der Erbengemeinschaft nach Frau G [REDACTED] C [REDACTED] bestehend aus Frau Ch [REDACTED] [REDACTED] Jacobine Frieda C [REDACTED] Herrn A [REDACTED] C [REDACTED] Frau Dr. Adriene C [REDACTED] sowie der

Erbengemeinschaft nach Herrn W. [REDACTED] C. [REDACTED] (bestehend aus Herrn An. [REDACTED] C. [REDACTED] und Herrn F. [REDACTED] C. [REDACTED]): 1.) der Einrichtung eines auf die Erbgemeinschaft nach Frau G. [REDACTED] C. [REDACTED] lautenden Bankkontos (Nachlasskonto) bei der Kreissparkasse Tübingen, Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen, zuzustimmen;

alle zur Eröffnung dieses Kontos erforderlichen Unterlagen – insbesondere den Kontoeröffnungsantrag – zu unterzeichnen und sich gegenüber der Kreissparkasse Tübingen als Mitinhaber zu legitimieren; 3. der Erteilung einer alleinigen Verfügungsbefugnis über das vorgenannte Konto zugunsten des Klägers zu 1.) zuzustimmen.

Die Beklagten erklären den Rechtsstreit für erledigt, beantragen die Kosten den Klägern aufzuerlegen und beantragen lediglich hilfsweise,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Meinung, dass die Kläger weder aktivlegitimiert sein, noch prozessführungsbefugt. Ferner sei die Klage unzulässig. Es mangle an der Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, da § 2038 BGB nur Ansprüche der Erbgemeinschaft zugunsten der Erbgemeinschaft betreffe. Einen Anspruch auf das Führen eines Bankkontos auf einen bestimmten Namen gebe es nicht. Die Kläger sei nicht Verwalter des Nachlasses der verstorbenen G. [REDACTED] C. [REDACTED]. Dem Kläger zu 1) sei lediglich faktisch die Verwalteraufgabe in Bezug auf die Immobilie [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg „zugeflossen“. Er habe allerdings keine „Befugnis“ oder „rechtliche Ermächtigung“ hierzu. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte zu 1) ferner den Standpunkt geäußert, dass er vor allem deswegen Einwände gegen die Bezeichnung des Nachlasses als Nachlass nach G. [REDACTED] C. [REDACTED] habe, weil den Beklagten nicht bekannt sei, was zu diesem Nachlass im Einzelnen gehöre; ferner werde seitens der Beklagten befürchtet, dass insoweit Forderungen gegenüber den Beklagten erhoben werden könnten, die gegebenenfalls nicht zum Nachlass gehören. Man sei lediglich einverstanden mit der Eröffnung eines Bankkontos zum Zwecke der Verwaltung der Immobilie [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg bis zur Abwicklung der Eigentümergemeinschaft (nicht der Erbgemeinschaft). Denn in diesem Falle gehe es nicht um den Nachlass der verstorbenen Frau G. [REDACTED] C. [REDACTED] sondern um die Verwaltung der genannten Immobilie.

Bezüglich der Klageerweiterung bestehe kein Einverständnis seitens des Beklagten zu 2).

Im Übrigen sei der Rechtsstreit erledigt. Verwaltungsaufwand habe nur im Hinblick auf die Immo-

bilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg bestanden. Mit der Zwangsversteigerung dieses Grundstücks bestehe nun kein Verwaltungsaufwand mehr hierfür seitens des Klägers zu 1).

In Bezug auf den Vortrag der Kläger, D [REDACTED] C [REDACTED] habe seinen gesamten Erbteil zum Nachlass von G [REDACTED] C [REDACTED] mit Erbteilübertragungsvertrag vom 26.6.2023 je zur Hälfte auf die Kläger übertragen, haben die Beklagten im Schriftsatz vom 5.2.2026, dort Seite 3 vorgetragen, dass die derzeitige Eigentümergemeinschaft der Immobilie [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg eine Erbengemeinschaft sei. Auf Seite 4 desselben Schriftsatzes haben die Beklagten in Übereinstimmung mit dem Vortrag des Klägers ausdrücklich vorgetragen, dass die Kläger durch notariellen Erbteilübertragungsvertrages von ihrem Vater, D [REDACTED] C [REDACTED] den Erbanteil von 1/3 übertragen bekommen hätten. Die Beklagten sind ebenfalls auf Seite 4 des Schriftsatzes somit erneut zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der Eigentümergemeinschaft um eine Erbengemeinschaft handele. Dementsprechend hat auch das Gericht mit Hinweis vom 15.1.2026 (Terminsverfügung) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unstreitig sei, dass der Erbteil vom D [REDACTED] C [REDACTED] durch notariellen Erbteilübertragungsvertrag vom 26.6.2023 auf die Kläger übertragen wurden, sodass die Erbengemeinschaft nach der verstorbenen G [REDACTED] C [REDACTED] nunmehr bestehe aus Ch [REDACTED] C [REDACTED] (zu 1/3), beiden Klägern zu je 1/6 sowie der Erbengemeinschaft nach W [REDACTED] C [REDACTED] zu 1/3, bestehend aus den beiden Beklagten. Das Gericht hat ferner ausdrücklich darum gebeten, darauf hinzuweisen, falls hiervon abweichender Sachvortrag übersehen worden sein sollte. Erst mit Schriftsatz vom 13.4.2026, einem Tag vor der mündlichen Verhandlung, behaupten die Beklagten nunmehr, dass die Kläger auch deswegen nicht aktivlegitimiert seien, weil sie zwar den Miteigentumsanteil an der Immobilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg erworben hätten, nicht aber die Erbenstellung als solche; die Kläger seien nicht Erben des Nachlasses der G [REDACTED] C [REDACTED]

Die Kläger habe in der mündlichen Verhandlung die Verspätung dieses schriftsätzlichen Vortrags gerügt, das Gericht hat im Rahmen der mit Entfernung darauf hingewiesen, dass in der Tat der Vortrag der Parteien in Bezug auf die Übertragung des Erbteils von D [REDACTED] C [REDACTED] auf die Kläger bislang unstreitig war das Gericht hierauf auch hingewiesen hatte. Demgegenüber sei der Vortrag der Beklagten, dass nur der Miteigentumsanteil an einer Immobilie übertragen worden sei, neu.

Nach Erweiterung der Klage gegenüber den Beklagten zu 2), der seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht im hiesigen Zuständigkeitsbereich hat, hat das Gericht auf Antrag der Kläger vom 5.3.2026 das Verfahren gemäß §§ 36 Abs. 1 Nr. 3, 37 ZPO dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zur Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit vorgelegt. Mit Beschluss vom 24.3.2026 hat das Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht das Amtsgericht Reinbek als ört-

lich zuständiges Gericht bestimmt.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 15.4.2026 - einen Tag nach Schluss der mündlichen Verhandlung – Tragen die Beklagten vor, dass das Gericht nicht darauf hingewiesen habe, dass Streitgegenstand mehr sei, als die Verwaltung der Immobilie [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg. Daher könne der Vortrag der Beklagten, die Kläger seien nicht Teil der Erbengemeinschaft, nicht verspätet sein. Die Kläger hätten ihre Anträge selbst allein im Hinblick auf die Verwaltung der Immobilie in Hamburg begründet.

Ebenfalls mit nicht nachgelassenen und am 14.4.2026 um 12:49 Uhr nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.4.2026 um 12:30 Uhr elektronisch übermittelten Schriftsatz der Kläger vom 14.4.2026 übermittelten die Kläger den Erbteilübertragungsvertrag vom 26.6.2023, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K8 zu diesem Schriftsatz verwiesen wird.

Hierauf wiederum reagierten die Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 17.4.2026, führten darin wie folgt unter Bezugnahme auf den nun eingesehenen Erbteilübertragungsvertrag vom 26.6.2023 wörtlich aus:

„Danach sind die Kläger offensichtlich in die Rechtsstellung ihres Vaters, Dr. D [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED] eingetreten, der zu 1/3 Miterbe am Nachlass der Frau G [REDACTED] C [REDACTED] war.“

und äußerten ferner die Auffassung, dass sich hieraus aber keine Vollmacht zur Verwaltung des Nachlasses ergäbe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zunächst ist festzuhalten, dass die einseitig gebliebene Erledigungserklärung der Beklagten prozessual ohne rechtliche Folge ist. Die Beklagten können einen Rechtsstreit nicht einseitig für erledigt erklären. Ein Rechtsstreit kann nur gemäß § 91a ZPO übereinstimmend (also von Kläger- und Beklagenseite) für erledigt erklärt werden; andernfalls hat lediglich die einseitige Erledigungserklärung der klagenden Partei prozessuale Folgen, weil die klagende Partei durch ihren Antrag den Streitgegenstand definiert und im Fall einer einseitigen Erledigungserklärung nicht mehr ihr ursprüngliches Klageziel verfolgt, sondern die Feststellung der Erledigung begehrt. Eine einseitige Erledigungserklärung der Beklagten ist gesetzlich hingegen nicht vorgesehen und ohne prozessuale Bedeutung.

I. Zulässigkeit der Klage

Das Amtsgericht Reinbek ist aufgrund der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24.3.2026 und der dort erfolgten Zuständigkeitsbestimmung örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Abs.1, 71 GVG im Hinblick auf den Streitwert.

Der Einwand mangelnder Prozessführungsbefugnis seitens der Beklagten geht fehl, wobei aus Sicht des Gerichts auch unklar ist, inwieweit hier möglicherweise der Begriff der Prozessführungsbefugnis mit dem der Aktivlegitimation verwechselt wird. Im vorliegenden Fall machen die Kläger insofern ein fremdes Recht geltend, als dass das Recht auf Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses nach § 2038 S. 2 BGB der Erbengemeinschaft zusteht, allerdings sieht § 2039 S. 1 BGB insoweit eine gesetzliche Prozessstandschaft vor und somit eine Prozessführungsbefugnis eines jeden einzelnen Erbens. Nach dieser Vorschrift kann jeder Miterbe Leistung an alle Erben gerichtlich einfordern. Die Prozessführungsbefugnis einzelner Erben gegen andere Erben liegt in der Natur des Anspruchs von § 2038 S. 2 BGB; würde man verlangen, dass nur die gesamte Erbengemeinschaft gegen einzelne Miterben auf Mitwirkung klagen dürfte, würde dies bedeuten, dass die Beklagten als Teil der Erbengemeinschaft sich selbst verklagen müssten. Die Kläger vertreten die Auffassung, dass die Mitwirkung an der Einrichtung eines Kontos für den Nachlass nach G. C. zu den Ansprüchen der Erbengemeinschaft gemäß §§ 2038 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 i.V.m. 745 Abs. 2 BGB gehört. Ob ein solcher Anspruch im konkreten Einzelfall besteht, ist eine Frage der Begründetheit der Klage und damit der Aktivlegitimation. Für die Prozessführungsbefugnis einzelner Erben aus der Erbengemeinschaft genügt es daher, dass diese behaupten, Teil der Erbengemeinschaft zu sein und einen (vermeintlichen) Anspruch der Erbengemeinschaft geltend machen. In diesem Falle gilt gemäß § 2039 S. 1 BGB, dass jeder Miterbe Leistungen fordern darf, wenn auch nur an alle Erben. Da sich die Kläger auf den Umstand berufen, Teil der Erbengemeinschaft nach G. C. zu sein und mit der Forderung nach Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Verwaltung einen Anspruch zum Nachlass im Sinne von § 2039 S. 1 BGB geltend machen, ist es ihnen auch nicht verwehrt, als (vermeintlicher) Teil der Erbengemeinschaft den Anspruch in der Form geltend zu machen, wie mit Schriftsatz vom 6.2.2026 formuliert wurde, nämlich in Form der Leistung an die Erbengemeinschaft. In dem ursprünglichen Klageantrag vom 18.8.2025 war offengeblieben, wem gegenüber die begehrten Mitwirkungshandlungen erklärt bzw. durchgeführt werden sollten.

Auch die Klageänderung in Form der Klageerweiterung auf dem Beklagten zu 2) gemäß § 263 ZPO als sachdienlich auch ohne Zustimmung der Beklagten zulässig. Problematischer hingegen wäre prozessual eine Klage allein gegen den ursprünglich ausschließlich in Anspruch genomme-

nen Beklagten zu 1). Denn die beiden Beklagten bilden zusammen die Erbengemeinschaft nach W■■■■ C■■■■. Zwar ist in dem Zusammenhang die Geltendmachung eines Anspruchs auf Mitwirkung nach § 2038 BGB gegen einen einzelnen Miterben unproblematisch, wie sich aus der Regelung in § 2039 BGB ergibt. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Beklagten nicht als Einzelpersonen Miterben sind, sondern nur als Mitglieder einer eigenen Erbengemeinschaft. Es handelt sich insoweit um notwendige Streitgenossen im Sinne von § 62 ZPO, da der einzelne Miterbe, gegen den sich die Klage richtet, eine Erbengemeinschaft ist. Vor diesem Hintergrund ist ausgehend von einer Gesamthandsschuld der Beklagten nur die Klage gegen beide Beklagten als Gesamthand zulässig. Daher war die Umstellung des Klageantrags sachdienlich. Prozessuale Nachteile für den Beklagten zu 2) sind hierdurch nicht entstanden.

Der Klagegegenstand ist auch hinreichend bestimmt, indem durch den Antrag die konkreten Mitwirkungshandlungen bezeichnet worden sind. Dabei ergibt sich aus den Anträgen der Kläger, dass Streitgegenstand eben nicht allein die Verwaltung der Immobilie in der ■■■■■ Straße in Hamburg ist, sondern die Verwaltung des Nachlasses nach G■■■■ C■■■■ insgesamt. Insoweit ist sowohl der Klagantrag eindeutig, als auch der Vortrag zum Sachverhalt seitens der Kläger, die zwar schwerpunktmäßig auf die Verwaltung der genannten Immobilie abgestellt haben, weil es sich hierbei offenkundig auch um den wertigsten und verwaltungsintensivsten Teil des Nachlasses handelt, die aber auch durch Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses und eines Nachlassverzeichnisses konkret vorgetragen haben, was ihrer Sicht zum Nachlass nach G■■■■ C■■■■ gehört. Unzutreffend ist daher die Auffassung der Beklagten in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 16.4.2026, wonach der Streitgegenstand nur die Verwaltung der Immobilie ■■■■■ Straße ■■■■■ in Hamburg gewesen sei. Auch die in diesem Schriftsatz genannten Verweise auf vorangegangene Schriftsätze ändert hieran nichts. Es ist schon richtig, dass die Beklagten stets (beispielsweise auch in der Klageerwiderung, dort Seite 4) davon ausgegangen sind, dass es nicht um den Nachlass der verstorbenen Frau G■■■■ C■■■■ sondern allein um die Verwaltung der Hamburger Immobilie gehe. Dabei übersehen die Beklagte allerdings, dass nicht die Beklagten über den Gegenstand des Rechtsstreits disponieren, sondern nur die Kläger. Was Streitgegenstand einer Klage ist, bestimmt sich durch den Klageantrag und den dazu vorgebrachten Sachverhalt. Schon aus dem Klagantrag wird deutlich, dass es um die Einrichtung eines auf die Erbengemeinschaft nach G■■■■ C■■■■ lautenden Nachlasskontos geht. Im Folgenden haben die Kläger zwar vor allem den Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Immobilie in Hamburg dargestellt, aber stets auch deutlich gemacht, dass es um die Verwaltung des gesamten Nachlasses gehe, zu dem Darlehensforderungen, eine weitere Immobilie und weitere Gegenstände gehörten. Streitgegenstand war also stets die Verwaltung des Nachlasses insgesamt.

Es besteht ferner ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis der Kläger. Diese sind nicht Mehrheitserben und daher nicht per se einziehungsbefugt, soweit es um Ansprüche zugunsten der Erbengemeinschaft geht. Vielmehr sind sie darauf angewiesen, Ansprüche zugunsten und im Namen der Erbengemeinschaft geltend zu machen. Leistungen auf einen von den Klägern eingerichtetes eigenes Konto sind daher keine befreienden Leistungen an die Erbengemeinschaft. Auch entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht durch das Einverständnis der Beklagten, ein Bankkonto zum Zwecke der Verwaltung der Immobilie [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg einzurichten, denn hierbei handelt es sich zwar um einen besonders werthaltigen, aber nicht um den einzigen Nachlassgegenstand. Zum Nachlass gehören eine weitere (verhältnismäßig geringwertige) Immobilie in Klein Nordende sowie möglicherweise Darlehensforderungen in erheblicher Höhe. Schließlich geht es auch nicht lediglich um zur Nachlasserhaltung notwendige Maßregeln, die jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen Miterben treffen kann (§ 2038 S. 2, HS. 2 BGB).

II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist auch begründet.

Die Kläger bzw. die Erbengemeinschaft haben/hat einen Anspruch gegen die Beklagten zu begehrteten Mitwirkung gemäß §§ 2038 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 745 Abs. 2 BGB. Nach 2038 Abs. 1 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses erforderlich sind. Es geht nicht - wie die Beklagten offenkundig meinen - um eine gewillkürte Ermächtigung/Bevollmächtigung der Kläger zur Verwaltung des Nachlasses, sondern um den genannten gesetzlichen Anspruch der Erbengemeinschaft.

1. Erbenstellung

Auch ohne Berücksichtigung der nicht nachgelassenen Schriftsätze der Kläger wie auch der Beklagten nach Schluss der mündlichen Verhandlung geht das Gericht davon aus, dass die Kläger Teil der Erbengemeinschaft nach G [REDACTED] C [REDACTED] sind.

Bis zum Schriftsatz der Beklagten vom 13.4.2026 (einen Tag vor der mündlichen Verhandlung) war nicht nur von den Klägern unstreitig vorgetragen worden, dass sie durch notariellen Erbteilübertragungsvertrag vom 26.6.2023 den Erbteil von D [REDACTED] C [REDACTED] übernommen haben, die Be-

klagten haben dies sogar ausdrücklich zugestanden mit Schriftsatz vom 5.2.2026, auf dessen Seite 4 sie selbst formuliert haben, dass die Kläger durch notariellen Erbteilübertragungsvertrag von ihrem Vater D■■■■ C■■■■ dessen Erbteil von G■■■■ C■■■■ übertragen bekommen hatten. Entgegen der in § 138 Abs. 1 ZPO genannten Anforderungen zu den Erklärungspflichten über Tatsachen haben die Beklagten mit einem Schriftsatz einen Tag vor der mündlichen Verhandlung in diametralem Gegensatz zu ihrem bisherigen Vortrag und dem Vortrag der Kläger plötzlich die Behauptung aufgestellt, dass die Kläger nicht den Erbteil von D■■■■ C■■■■ übertragen bekommen hätten, sondern lediglich den Miteigentumsanteil an der Immobilie in Hamburg. Nach dem eigenen Vorbringen haben die Beklagten allerdings keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, von ihrem eigenen Sachvortrag aus dem Schriftsatz vom 5.2.2026, der den entsprechenden Sachvortrag der Kläger bestätigte, abzuweichen und das Gegenteil zu behaupten. Ein solches prozessuales Vortragen ist nicht nur ein Verstoß gegen das Gebot widerspruchsfreien Vortrags aus § 138 Abs. 1 ZPO, es ist auch als verspätet gemäß § 296 Abs. 1, Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Beklagten haben im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens und der dort gesetzten Fristen zu keinem Zeitpunkt dem Vortrag der Kläger widersprochen, dass die Kläger den Erbteil von D■■■■ C■■■■ an dem Nachlass nach G■■■■ C■■■■ durch Erbteilübertragungsvertrag übertragen bekommen hatten. Die Beklagten haben im Gegenteil im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens diesen Sachvortrag sogar durch eigenen Sachvortrag bestätigt wie oben ausgeführt. Es gab daher keinen Anlass, zu dieser Frage noch Beweis zu erheben, nur weil die Beklagten in einem erst einen Tag vor der mündlichen Verhandlung eingehenden Schriftsatz, der somit kein vorbereitender Schriftsatz im Sinne von § 132 Abs. 1 ZPO ist, entgegen ihrer Pflicht zum widerspruchsfreien Vortrag plötzlich ohne Nennung eines konkreten Anhaltspunktes ihren eigenen Vortrag abänderten. Denn eine weitere Beweiserhebung hätte den Rechtsstreit verzögert. Eine entsprechende Verzögerung wäre auch den Beklagten als schuldhaft zuzuordnen, denn das Gericht hat entgegen der Behauptung der Beklagten in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 15.4.2026 in Bezug auf die Frage der Zusammensetzung der Erbengemeinschaft durchaus sein Hinweispflichten genügt. Denn das Gericht hat mit der Terminsverfügung ausdrücklich den Hinweis erteilt, dass es aufgrund des eindeutigen Sachvortrags insoweit davon ausgeht, dass zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Kläger durch notariellen Erbteilübertragungsvertrag vom 26.3.2023 in die Erbenstellung von D■■■■ C■■■■ eingetreten sind. Allein hierauf bezog sich der gerichtliche Hinweis aus der mündlichen Verhandlung, dass der Vortrag der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 13.4.2026, wonach es keine Übertragung dieses Erbteils gegeben habe, nun verspätet sei. Auch insoweit dürfte in dem Schriftsatz vom 15.4.2026 ein Missverständnis auf Seiten der Beklagten vorliegen.

Die Beklagten übersehen dabei offenkundig, dass gemäß § 2033 Abs. 2 BGB ein Miterbe nicht seinen Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen übertragen kann, sondern nur seinen Erbanteil insgesamt im Rahmen eines Erbteilübertragungsvertrages. Die ins Blaue hinein und den bisherigen eigenen Sachvortrag widersprechende mit Schriftsatz vom 13.4.2026 aufgestellte Behauptung der Beklagten, dass D. C. also nur seinen Miteigentumsanteil an der Immobilie in Hamburg übertragen habe, nicht aber seinen Erbteil an sich, ist schon rechtlich nicht möglich. Die Kläger, die unstreitig Miteigentümer der genannten Immobilie wurden, konnten dementsprechend nur durch die Übertragung des Erbteils Miteigentümer der Immobilie werden.

Vor diesem Hintergrund bestand nach dem im Übrigen auch unstreitigen Sachvortrag der Parteien eine ungeteilte Erbengemeinschaft nach der verstorbenen G. C. bestehend aus Ch. C. (1/3), den Beklagten als Erbengemeinschaft nach W. C. (insgesamt 1/3) und den Klägern als vertraglichen Rechtsnachfolgers des Erben D. C. zu je 1/6. Im Ergebnis haben die Beklagten mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 17.4.2026 wieder zugestanden, dass die Kläger in die Rechtsstellung von D. C. in Bezug auf dessen Miterbenstellung bezüglich des Nachlasses nach G. C. eingetreten sind.

Unzutreffend ist die auch nicht näher erläuterte Auffassung der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 5.2.2026 (dort Seite 2), dass es nicht um eine Erbengemeinschaft nach Frau G. C., sondern nach A. C. gehe. Nach dem unstreitig vorliegenden gemeinschaftlichen Testament der Eheleute wurde A. C. nach seinem Tod allein beerbt durch G. C. Erst nach deren Tod sind die Kinder von A. und G. C. Erben nach G. C. geworden. Zu diesem Nachlass gehören dann auch die genannten Immobilien in Hamburg und Klein Nordende ganz unabhängig davon, ob diese Immobilien vorher im alleinigen Eigentum von A. C. standen und erst durch dessen Tod auf G. C. übergegangen sind oder nicht.

2. Inhalt der Mitwirkungspflichten

Eine Mitwirkungspflicht an der von den Klägern begehrten Einrichtung eines Kontos der Erbengemeinschaft besteht, weil sich diese Maßnahme trotz der ebenfalls begehrten Einräumung einer alleinigen Verfügungsbefugnis des Klägers zu 1) für dieses Konto als eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung darstellt.

Die Verwaltung des Nachlasses umfasst alle Maßregeln zu seiner Verwahrung, tatsächlichen

oder rechtlichen Erhaltung, Sicherung und Vermehrung sowie zur Gewinnung der Nutzungen und Bestreiten der laufenden Verbindlichkeiten (BGH NJW 2010, 765). Zur Verwaltung können außer Verpflichtungsgeschäften auch Verfügungen über Nachlassgegenstände gehören.

Vorliegend fällt die Einrichtung eines Bankkontos der Erbengemeinschaft zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Erbengemeinschaft unter eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung. Denn nach § 2039 BGB kann nur an alle Erben gemeinschaftlich geleistet werden. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass ein wesentlicher Teil des Nachlasses, nämlich die Immobilie in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Hamburg im Laufe des hiesigen Rechtsstreits zwangsversteigert wurde und somit keine Verwaltungsaufgaben in Bezug auf Mieteinnahmen, gebäudebezogenen Kosten etc. künftig anstehen werden. Auch der Versteigerungserlös muss an die Erbengemeinschaft geleistet werden, was nicht durch Einzahlung auf ein kläger eigenes Konto erfolgen kann. Denn hiermit wäre nicht an alle Mitglieder der Erbengemeinschaft geleistet worden. Hinzu kommt, dass mit der Versteigerung der Immobilie zwar die Eigentümergemeinschaft aufgelöst worden sein mag, etwaige schuldrechtliche Ansprüche der Erbengemeinschaft aus den insoweit bestehenden Mietverhältnissen damit aber noch nicht erledigt sind. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Beklagten die Frage der Erbengemeinschaft mit der Frage der Eigentümergemeinschaft verwechseln. Die Beklagten haben selbst zur Unterstützung ihrer These, dass ein Verwaltungsaufwand nicht mehr bestehe, das Schreiben des Klägers zu 1) vom 26.2.2026 an die Betreuerin von Ch [REDACTED] O [REDACTED] als Anlage B6 zur Akte gereicht, aus dem sich aber im Gegensatz zu den von den Beklagten hieraus gezogenen Schlüssen ergibt, dass auch für den Fall des Zuschlags im Versteigerungstermin noch geprüft werden müsse, ob die Erbengemeinschaft (nicht die Miteigentümergemeinschaft) noch einen Befriedigungsanspruch an den aktuell noch in der Mietsache lagernden Gegenständen geltend machen könne, um Forderungen aus Miet- und Nebenkostenrückständen eines Mieters befriedigen zu können. Ferner müsse geklärt werden, wie mit den in der Immobilie befindlichen Gegenständen umzugehen sei. Soweit der Kläger zu 1) in dem Schreiben auf ein Ende der Verwaltungsaufgaben abstellt, ging es offenkundig lediglich um die sich aus der Miteigentümerstellung ergebenden Verwaltungsaufgaben, nicht aber die Verwaltungsaufgaben bezüglich der Erbengemeinschaft.

Die Beklagten machen es sich zu leicht, soweit sie argumentieren, dass dies in der Vergangenheit auch über das Konto der Kläger funktioniert habe in Bezug auf Mieteinnahmen etc.. Der Umstand, dass dies in praktischer Hinsicht umgesetzt wurde, bedeutet nicht, dass diese Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses entspricht. Hinzu kommt, dass zum Nachlass unstreitig auch noch eine weitere Immobilie gehört, die noch nicht zwangsversteigert ist, sowie eventuell weitere Außenstände, wie zum Beispiel Forderungen gegen die aus den Be-

klagten bestehene Erbengemeinschaft nach W■■■■ C■■■■ bzw. gegen die weitere Erbin Ch■■■■ C■■■■ Auch insoweit können etwaige Ansprüche gegenüber der Erbengemeinschaft nach G■■■■ C■■■■ nicht durch Leistungen auf das eigene Konto der Kläger erfolgen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Einwandes des Beklagten zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach hier zu befürchten sei, dass möglicherweise Ansprüche wegen der im Nachlassverzeichnis (auf dessen Datum es hier im Einzelnen nicht ankommt) genannten Darlehensforderungen der verstorbenen G■■■■ C■■■■ gegen die Miterbin Ch■■■■ C■■■■ und den verstorbenen Miterben W■■■■ C■■■■ in dessen Rechtsnachfolge die Beklagten eingetreten sind, geltend gemacht werden könnten. Gerade deshalb entspräche es nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn diese Forderungen über ein Konto der Kläger eingezogen werden würden.

Dasselbe gilt für die unstreitig weiter zum Nachlass gehörende Immobilie in Klein Nordende. Auch wenn insoweit zum Verwaltungsaufwand durch die Kläger im Einzelnen nicht vorgetragen wurde, liegt es in der Natur der Sache, dass auch insoweit ein Verwaltungsaufwand entstehen kann, da auch solche Immobilien grundsätzlich zu versichern sind bzw. ein etwaiger Versteigerungserlös auch hier der Erbengemeinschaft zugeführt werden müsste, was rechtlich nicht über ein Konto der Kläger geschehen kann. Insbesondere können die Kläger, die jeweils nur mit 1/6 Teil der Erbengemeinschaft sind, nicht beanspruchen, dass Forderungen zum Nachlass über ihr eigenes Konto abgewickelt werden können, da sie nicht Mehrheitserben sind (vgl. hierzu LG Gießen, Urteil vom 12. Dezember 2012, 1 S 384/11, zit. nach juris).

3. Anspruch auf Einräumung einer Alleinverfügungsbefugnis des Klägers

Auch die Einräumung einer Alleinverfügungsbefugnis des Klägers über das Konto der Erbengemeinschaft entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung. Zwar wird der Kläger hierdurch berechtigt, entgegen § 2040 BGB, wonach die Erben über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen können, Verfügungen über einen Nachlassgegenstand im Außenverhältnis wirksam (so weit es sich um eine ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme handelt) alleine vorzunehmen. Dennoch stellt sich die Einräumung einer Alleinverfügungsbefugnis als Maßnahme einer ordnungsgemäßen Verwaltung dar.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass – unabhängig von der Streitfrage, ob § 2038 BGB ohnehin im Falle mehrheitlich beschlossener Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung gegenüber § 2040 BGB vorrangig ist – davon ausgegangen werden muss, dass den Parteien bei gemeinsamer Verfügungsbefugnis eine Einigung über ein gemeinsames Vorgehen nicht möglich

sein wird, sodass die Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs nicht möglich wäre, was letztlich einer (unzulässigen) Hinterlegung gleichkommen würde. Ferner wäre angesichts des im Rahmen des Rechtsstreits offenkundig gewordenen Verhältnisses der Beklagten zu den Klägern auch unter Praktikabilitätsgesichtspunkten kaum darstellbar, dass die Erben stets nur gemeinsam über das Konto verfügen könnten, da dies online unstreitig nicht möglich wäre und somit jeder Überweisungsträger von allen Miterben einzeln unterschrieben werden müsste.

Das Verhältnis der Beklagten zu den Klägern ist ganz offenkundig von Misstrauen geprägt. So haben die Beklagten übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass im Zusammenhang mit dem Betreuungsverfahren für Ch. [REDACTED] C. [REDACTED] und in der Auseinandersetzung bezüglich des Nachlasses ein erhebliches Misstrauen der Beklagten gegenüber dem Kläger zu 1) entstanden sei. Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist u.a. der Umstand, dass laut Nachlassverzeichnis zum Nachlass der G. [REDACTED] C. [REDACTED] auch Darlehensforderungen gegen die vormals von dem Beklagten zu 1) betreuten Ch. [REDACTED] C. [REDACTED] sowie gegen den von den Beklagten beerbten W. [REDACTED] C. [REDACTED] bestehen sollen. Es besteht daher ein offenkundiger Konflikt zwischen den Beklagten und den Klägern, da die Beklagten möglicherweise auch Schuldner des hier streitgegenständlichen Nachlasses sind. Dies ändert aber nichts an der Berechtigung einer alleinigen Verfügungsberechtigung des Klägers zu 1), sondern spricht ganz im Gegenteil sogar dafür. Denn allein die Kläger sind hier unstreitig nicht auch gleichzeitig Schuldner der Erbengemeinschaft nach G. [REDACTED] C. [REDACTED] wohingegen Ansprüche des Nachlasses nach G. [REDACTED] C. [REDACTED] gegenüber Ch. [REDACTED] C. [REDACTED] und die Beklagten zumindest möglich erscheinen. Damit sind die Beklagten und auch Ch. [REDACTED] C. [REDACTED] grundsätzlich nicht geeignet, unbefangen den Nachlass zu verwalten. Hinzu kommt, dass die Beklagten sich in der Vergangenheit überhaupt nicht um die Verwaltung des Nachlasses nach G. [REDACTED] C. [REDACTED] gekümmert haben, sondern die ganze Arbeit in diesem Zusammenhang dem Kläger zu 1) überlassen hatten. Es ist vor diesem Hintergrund auch rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB, sich nun gegen eine alleinige Verfügungsbefugnis des Klägers zu 1) auszusprechen.

Unabhängig von der Frage, welche der Parteien in einzelnen Punkten des Streits Recht zu geben ist, zeigt sich doch jedenfalls, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist, sodass in jedem Einzelfall ein Streit entstehen würde, dessen Klärung möglicherweise gerichtliche Auseinandersetzungen und damit erhebliche Kosten und erheblichen zeitlichen Aufwand nach sich zöge. Damit wäre letztlich eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses, im Rahmen dessen auch kurzfristige Entscheidungen/Verfügungen zu treffen sind, nicht möglich. Hinzu kommt die in tatsächlicher Hinsicht unbestrittene Argumentation des Klägers, wonach eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung über das einzurichtende Konto ebenfalls

keine ordnungsgemäße, weil nicht praktikable Verwaltung des Nachlasses darstellen würde. Es müsste zu jeder einzelnen Verfügung über das Konto die Zustimmung eines jeden Miterben eingeholt werden. Feststellen ist allerdings, dass die Beklagten ihrerseits kaum in der Lage waren, konstruktiv auf das vorgerichtliche Bemühen der Kläger, ein Nachlasskonto für den Nachlass nach G. C. einzurichten, einzugehen. Dies wird auch durch das prozessual widersprüchliche Erklärungsverhalten der Beklagten im Hinblick auf den Erbteilübertragungsvertrag (s.o.) mehr als deutlich. Auch der im Laufe des Rechtsstreits sowie vorgerichtlich geäußerte Vorschlag der Beklagten, der Kläger zu 1) möge doch ein Nachlasskonto mit dem Namen „Erbengemeinschaft C.“ einrichten, aber keinesfalls ein Konto mit dem Namen „Erbengemeinschaft nach Frau G. C.“ deutet darauf hin, dass eine konstruktive gemeinsame Verwaltung kaum möglich ist. Denn die Beklagten mutmaßen, dass dieser Zusatz „nach Frau G.“ dem Zwecke dienen soll, Fragen der Erbschaft bzw. des Nachlasses der im Jahr 2001 verstorbenen klären zu wollen. Worin allerdings das Verwerfliche dieses behaupteten Ansinnens bestehen sollte, erklären die Beklagten nicht. Natürlich geht es bei der gemeinsamen Verwaltung des Nachlasses auch darum, die zum Nachlass gehörenden Forderungen einzutreiben. Warum das Konto nicht nach dem Namen der Erblasserin benannt werden sollte, erschließt sich nicht. Und es gehört natürlich auch zu den Aufgaben einer ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung, die zum Nachlass gehörenden Forderungen einzutreiben. Gerade hierin besteht das Konfliktpotenzial zwischen den Parteien. Es lässt sich nicht ausschließen, dass den Beklagten in dieser Hinsicht gerade nicht an einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses gelegen ist. Vor diesem Hintergrund kann eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses nur durch eine alleinige Verfügungsberechtigung der Kläger, bzw. - da sich die Kläger insoweit einig sind - des Klägers zu 1) hergestellt werden. Da der Kläger zu 1) sich ohnehin als einziger um den hier nicht unerheblichen bisherigen Verwaltungsaufwand gekümmert hatte, dürfte sich durch eine alleinige Verfügungsberechtigung des Klägers zu 1) im Interesse der gesamten Erbengemeinschaft sogar eine Verbesserung gegenüber einer allen Miterben zustehenden Verfügungsberechtigung ergeben.

III. Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Reinbek
Parkallee 6
21465 Reinbek

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Direktor des Amtsgerichts